

Johannes Mosmann

Herrschaft eines toten Geistes

Zur geschichtlichen Entwicklung der Finanzspekulation und die Lebensbedingungen eines freien Geisteslebens

Wir verschenken Geld und lassen uns Geld schenken. Jeder von uns macht das, jeden Tag – und keiner weiß etwas davon. Auf solchen Schenkungen beruht aber das heutige Wirtschafts- und Finanzsystem. Wir werden zu ihnen von einer Rechtsinstitution gezwungen, die keine Grundlage im Rechtsempfinden der heute lebenden Menschen hat, sondern in einem Geist wurzelt, der schon seit vielen hundert Jahren tot ist. Das kaschieren wir mit Begriffen, die moderner klingen als es die archaische Wirklichkeit unseres Handelns ist. Im Schatten unseres Bewusstseins kann sich so ein Geistesleben von unseren Zwangs-Schenkungen ernähren, das gegen die Entwicklung der Menschheit arbeitet – das Gegenbild des freien Geisteslebens.

Im Folgenden will ich jene Zwangs-Schenkung in unserem alltäglichen Verkehr lokalisieren, indem ich die Rechtsinstitution, die sie entspringt, in ihrer geschichtlichen Entwicklung nachzeichne und so zur Anschauung bringe. Im Anschluss daran werde ich fragen, was die Zwangs-Finanzierung des Geisteslebens für Folgen für das Geistesleben einerseits und für seine Ernährer andererseits hat und wie demgegenüber eine zeitgemäße Finanzierung aussehen könnte. Gelegentlich werde ich auch Rudolf Steiner zitieren, dessen Geschichtsbetrachtungen im Zusammenhang mit seiner Idee einer sozialen Dreigliederung den Anstoß für diese Arbeit gegeben haben.

Der *pater familias* im alten Rom übte vermöge seiner *potestas* (Kraft) die Herrschaft über Menschen, Land und alle beweglichen Sachen aus, kurz über alles, das sich innerhalb einer bestimmten Grenze befand. Es gab also keinen Unterschied zwischen der Herrschaft über Personen und der Herrschaft über Sachen, beides hieß zunächst einfach *manus* (Hand). Und was in der Hand des *pater familias* war, das nannte er *familia*, zur Familie gehörten also auch die leblosen Güter.¹ Gemäß der Art, wie der Römer die Natur der von ihm beherrschten Dinge verstand, unterschied er dann allmählich innerhalb von diesem allgemeinen Begriff der Herrschaft drei Teilbegriffe. In den *Pandekten*² heißt es daher:

Die Gewalt des Vaters

1 Rudolf von Jhering: *Geist des römischen Rechts*, Band II, Darmstadt 1954, S. 156.

2 Von *Justinian I* 533 n. Chr. veröffentlichte Zusammenstellung des klassischen römischen Rechts und einflussreichstes römisches Gesetzeswerk.

»Potestas hat mehrere Bedeutungen: Für den magistratus ist sie *imperium*, auf die Kinder angewendet, ist sie *patria potestas*, und in Bezug auf die Sklaven ist sie *dominium*.«³

Diese Differenzierung des Machtbegriffes hat sich erst allmählich herausgebildet. Ursprünglich gab es keinen Unterschied zwischen Angehörigen und Sklaven. Die Patriarchen verkauften ihre Kinder, und kauften wiederum die Kinder von anderen, die sie dann als ihre wirklichen Verwandten betrachteten. Was sie alle verband, das war der Vater, und der war überall, bis zu dem Ort, an dem ein anderer Vater war. Das bestimmte dann gewissermaßen die Grenzen eines »Grundstücks«. Innerhalb dieser Grenzen war der *pater familias* zugleich Richter der Menschen. Wenn ihm danach war, konnte er die Menschen, die sich innerhalb seines Machtbereiches befanden, töten, denn diese Menschen gehörten zu ihm nicht anders als eines seiner Körperteile zu ihm gehörte. Was die Bewohner des Bodens erarbeiteten, das ging unmittelbar in das *dominium* ihres *pater familias* über. Auch der Sohn wurde erst frei, wenn der Vater starb; und erst dann konnte er für sich selbst Sachen erwerben.⁴

Die Vorstellung, dass der Patriarch über den Boden herrschte, macht also keinen Sinn. Für unseren modernen Geist mag sie einen gewissen Geschmack haben, mit der Wirklichkeit hat sie nichts zu tun. Der *pater familias* herrschte über Menschen, und Menschen leben nun mal auf dem Boden. Wenn man von diesem Machtverhältnis abstrahiert, kann man sagen, der Boden gehörte ihm, aber diese Abstraktion enthält im Grunde genommen auch heute keine Wirklichkeit. Das Reale ist auch heute etwas anderes.

Innerhalb des Machtbereiches des *pater familias* hatte das *ius civile*, das Zivilgesetz, keine Geltung. Das Gesetz regelte nicht den Verkehr zwischen Individuen, sondern den Verkehr zwischen den Patriarchen. Gerade das *Zwölf-Tafel-Gesetz*, in das gerne ein individualistischer Impuls hinein-projiziert wird, offenbart die Exklusivität des römischen Rechts: werden dort doch im wesentlichen Fragen geregelt, die unmittelbar nur einen zum Eigenerwerb fähigen Menschen betreffen, und das war eben ausschließlich der Patriarch. Die wenigen Stellen, an denen von Angehörigen und Sklaven die Rede ist, bestätigen außerdem, dass beide unter das Sachenrecht fallen und dass ein Sklave sogar nicht einmal für schuldig erachtet wurde.

Die Verfügungsgewalt eines *dominus* (Hausherr, d.i. der *pater familias*) über sein *dominium* erfuhr durch das römische Recht

³ Paulus: *Digesten* (= Pandekten), 50.16.215.

⁴ Vgl. Paul Jörs/Wolfgang Kunkel: *Römisches Privatrecht*, Heidelberg 1949.

zwar gewisse Einschränkungen; aber im wesentlichen in Bezug auf die Rechte der anderen Hausherrschaften. Auf Grund des Gesetzes musste ein Hausherr z.B. die Durchquerung seines Landes erlauben, durfte das Gemüse seines Nachbarn nicht verhexen usw. Sein Verhältnis zu den Menschen, die auf dem Boden wohnten, blieb davon unberührt. Und in diesem Verhältnis waren die Menschen wie die unselbständigen Glieder des Hausherrn. Der Patriarch war gewissermaßen der Kopf eines Organismus und lenkte dessen Geschicke, während Kinder und Sklaven den selben mit Nährstoffen versorgten. Für diesen Organismus galten die Rechte, nicht für die Menschen, die seine Teile waren. Die Staatsgewalt in Rom hatte also eine Grenze in der Sippe. Was hinter dieser Grenze lag, ging sie nichts an. Gegenüber dem Staat und anderen Sippen hieß diese Grenze *dominium*.

Bei den germanischen Völkern hatten sich zunächst ganz andere Verhältnisse entwickelt als in Rom. Ihre Führer, die Fürsten, wurden von jeher gewählt. Das geschah auf dem jährlichen *Dingfest*. Das Dingfest war nicht bloß ein kultisches Fest, sondern auch das Gericht. Bei diesem Gericht hatte zwar ein Fürst den Vorsitz, die Urteilsfindung oblag aber dem anwesenden Volk.⁵

Ein *dominium* im Sinne von Herrschaft gab es bei den Germanen nicht. Und so hatten sich auch in Bezug auf den Umgang mit Grund und Boden ganz andere Verhältnisse herausgebildet. Wohl aufgrund der ständigen Überfälle war eine Arbeitsteilung entstanden, durch die die einen Bauern, die anderen Krieger wurden. Die Bauern ernährten die Krieger dafür, dass diese für sie kämpften. Die »Abgaben« der Bauern waren also nicht durch eine Herrschaft der Krieger begründet, sondern Teil eines Leistungsaustausches. Noch im *Schwabenspiegel*, ein Gesetzbuch, das erst 1275 entstanden ist und damit zu einer Zeit, als die Verträge bereits gebrochen wurden, klingt dieses Verständnis des Verhältnisses von Kriegern und Bauern nach: »wir soln den herren dar umbe dienen, daz sie uns beschirmen. Beschirment sie uns nit, so sin wir in nit dienestes schuldig nach rechte.«

»Diese Verhältnisse hörten ... dadurch auf, dass allmählich gewisse Rechte, die die einzelnen hatten ... übertragen wurden auf einzelne Fürsten, was durchaus nicht ein wirtschaftlicher, sondern ein politischer Vorgang war. [...] Mit der Übertragung der Rechte wurde auch dasjenige übertragen, was zum Schutze da war von Grund und Boden. Es wurde dann dem Fürsten notwendig, die Heere zu halten. Dafür musste er natürlich eine Abgabe

Der Staat im Staat entsteht

⁵ Richard Schröder: *Deutsche Rechtsgeschichte*, Band I, Leipzig 1912, S. 1-16.

fordern. Es kam allmählich dasjenige, was uns heute so schwer aufliegt, die Systematisierung des Steuerwesens. Die kam hinzu zu dem anderen, aber das andere blieb kurioserweise! Es verlor seinen Sinn, denn derjenige, der jetzt der Großgrundbesitzer war, der brauchte nichts mehr auszugeben zum Schutz von Grund und Boden, dafür war jetzt der Territorialfürst oder der Staat da. Die Grundrente blieb aber doch. Und sie ging allmählich mit dem neuen Wirtschaftsleben über in die gewöhnliche Warenzirkulation. Dadurch, dass der Zusammenhang zwischen Grundrente und Grund und Boden den Sinn verlor, konnte die Grundrente zu einem Gewinnobjekt gemacht werden. Es ist der reine Unsinn, der da Realität geworden ist. Es ist etwas im Zirkulationsprozess der Werte drinnen, das im Grunde genommen seinen Sinn vollständig verloren hat, mit dem aber doch heute gehandelt wird wie mit einer Ware.«⁶

Obwohl sie also ihren Teil der Vereinbarung nicht mehr erfüllten, beanspruchten die ehemaligen Krieger weiterhin die »Gegenleistung« der Bauern. Möglich wurde ihnen das dadurch, dass das Recht zu einem Gelehrtenrecht geworden und die Gerichtsbarkeit an die neuen Herren übergegangen war. Die Gelehrten schauten in die Hinterlassenschaften der Römer und fanden, dass die Gegenwart da gut hineinpasste, wenn man die Verhältnisse nun so interpretierte, als ob sie selbst ein *dominium directum* (Obereigentum), ihre Untertanen dagegen im besten Fall ein *dominium utile* (Nutzungseigentum) hätten. Die »Gemeinschaft« von *Grundherr* und *Grundholden* benannten sie nach dem römischen Vorbild *familia*. So wurde gegen Ende des Hochmittelalters eingerichtet, was bei den Germanen noch undenkbar gewesen war: die *Grundherrschaft*⁷ als Identität von Herrschaft über Sachen und Herrschaft über Menschen.

Der Grundherr erhob überall Anspruch auf den Arbeitsertrag der Menschen. Zu der Abgabe für die Bodennutzung kamen mittels *Bannrecht* Abgaben für die Nutzung von Mühle, Ofen und anderen Produktionsmitteln hinzu, ebenso für das Recht zu fischen oder zu jagen. Wer das Eigentum an dem Boden hatte, der hatte damit also auch das Eigentum an den Waren, die auf dem Boden produziert wurden. Nicht selten vereinigten sich überdies in der Person des Grundbesitzers geistiges Oberhaupt und weltlicher Richter. Hinzu kommt außerdem noch, dass viele Grundherren Immunität erhielten, was bedeutet, dass die auf dem betreffenden Grundstück lebenden und arbeitenden Menschen dann nicht mehr dem König, sondern nur noch ih-

6 Rudolf Steiner: *Wie wirkt man für den Impuls der sozialen Dreigliederung?* (GA 338), Dornach 1969, S. 172.

7 Die Grundherrschaft ist eine selbständige Erscheinung neben dem Lehnswesen und nicht mit diesem zu verwechseln.

rem Grundherren verantwortlich waren und an diesen auch alle sonstigen Steuern abführen mussten.

Die Grundherrschaften hatten also in jeder Hinsicht den Charakter kleiner Monarchien, und die mittelalterliche Grundherrschaft war eine Art Staat im Staat. An beide Staaten mussten die Menschen Abgaben bezahlen, und zwar so viel, dass sie kaum überleben konnten. Der Staat im Staat brauchte dabei den Widerstand seiner »Bürger« nicht zu fürchten, denn als die militärische Gewalt von den ehemaligen Kriegern auf die Territorialfürsten übergegangen war und die Abgaben an die nun arbeitslos gewordenen Krieger, wie Rudolf Steiner bemerkt, dadurch ihren Sinn verloren, da geschah etwas Merkwürdiges: Die Gewalt ging nicht nur auf die Fürsten über, sondern richtete sich dann gegen die, die den Boden bewirtschafteten. Aus dem Schutz der Bauern wurde der Schutz der Grundherren vor den Bauern.⁸

Die vornehmliche Aufgabe der Territorialfürsten war es, die Ansprüche der oft geistlichen Grundherren gegen ihre Untertanen durchzusetzen. Das war gerade die Zeit, als der Territorialstaat sich allmählich bildete, und so wurde bei der Entstehung des modernen Territorialstaates in die Staatsverfassung eine zweite, die grundherrliche Verfassung, mit hineingezogen.

Im Hochmittelalter war die Grundherrschaft nicht bloß eine abstrakte Zuordnung des Bodens zu einer Person, sondern, für jeden sichtbar, zugleich deren tatsächliche Gewalt über den Boden und die darauf lebenden und arbeitenden Menschen. Als sich im späten Mittelalter mit der Weiterentwicklung der arbeitsteiligen Produktion das Zentrum des Lebens vom Land in die Städte verlagerte, da gaben viele Grundherren die Nutzung ihres Landes auf und zogen in die Städte, ohne dabei jedoch die Herrschaft über ihr Land abzutreten. Ihr Eigentum an Grund und Boden wurde abstrakt. Die Herren brauchten das Land nicht mehr selbst zu nutzen, während die, die es nutzten, ihren Herren den Ertrag ihrer Arbeit schuldeten.

Begünstigt wurde die Entwicklung dieser abstrakten Zuordnung des Bodens zu einem Herrn dadurch, dass mit der Arbeitsteilung auch die Geldwirtschaft wuchs. Die Grundherren konnten jetzt sowohl die Leitung der Arbeit auf ihren Ländereien als auch den Verkauf der Waren Stellvertretern gegen eine *Pacht* überlassen und ihre eigene Tätigkeit ganz darauf beschränken zu konsumieren: die zunehmende Verbreitung der bequemeren Rentengrundherrschaft markiert den Beginn der Neuzeit.

Der Beginn der Spekulation

⁸ Thomas Simon: *Grundherrschaft und Vogtei*, Frankfurt am Main 1995.